

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/12 L515 2128778-6

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2023

Entscheidungsdatum

12.05.2023

Norm

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §58 Abs10

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 56 heute

2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012

12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

L515 2128782-6/9E

L515 2128781-6/10E

L515 2128778-6/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

1.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: 1.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), BGBl. I 33/2013 idgF, ersatzlos behoben. A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, idgF, ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

2.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: 2.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), BGBl. I 33/2013 idgF, ersatzlos behoben. A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, idgF, ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

3.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. XXXX, zu Recht erkannt:3.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, StA. der Republik Armenien, vertreten durch Legal Focus, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 26.01.2023, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), BGBl. I 33/2013 idgF, ersatzlos behoben.A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, idgF, ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrenshergangrömisch eins. Verfahrenshergang

I.1. Vorverfahren:römisch eins.1. Vorverfahren:

I.1.1. Die beschwerdeführenden Parteien (in weiterer Folge kurz als „bP“ bzw. gemäß der Reihenfolge ihrer Nennung im Spruch als „bP1 – bP3“ bezeichnet) sind Staatsangehörige der Republik Armenien. Die bP1 ist die Mutter der weiblichen bP2 und männlichen bP3. Sie reisten Anfang 2016 gemeinsam mit dem (damaligen) Ehegatten der bP1 bzw. dem Vater der bP2 und bP3 rechtswidrig in Österreich ein und stellten am 07.01.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als nunmehr belangten Behörde (kurz „bB“) ihre ersten Anträge auf internationalen Schutz, wobei sie sich auf die Fluchtgründe des (damaligen) Ehegatten (bP1) bzw. Vaters (bP2 und bP3) beriefen. römisch eins.1.1. Die beschwerdeführenden Parteien (in weiterer Folge kurz als „bP“ bzw. gemäß der Reihenfolge ihrer Nennung im Spruch als „bP1 – bP3“ bezeichnet) sind Staatsangehörige der Republik Armenien. Die bP1 ist die Mutter der weiblichen bP2 und männlichen bP3. Sie reisten Anfang 2016 gemeinsam mit dem (damaligen) Ehegatten der bP1 bzw. dem Vater der bP2 und bP3 rechtswidrig in Österreich ein und stellten am 07.01.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als nunmehr belangten Behörde (kurz „bB“) ihre ersten Anträge auf internationalen Schutz, wobei sie sich auf die Fluchtgründe des (damaligen) Ehegatten (bP1) bzw. Vaters (bP2 und bP3) beriefen.

Mit Bescheid vom 13.05.2016 wies die bB die Anträge der bP auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten als auch der subsidiär Schutzberechtigten als unbegründet ab. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden den bP nicht erteilt. Weiters wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung nach Armenien zulässig ist.

Der Ehegatte der bP1 bzw. Vater der bP2 und bP3 kehrte am 29.06.2016 unter Gewährung von Rückkehrhilfe nach Armenien zurück. Mittlerweile sind die Eltern der bP2 und bP3 seit 02.07.2020 gerichtlich geschieden.

Gegen die Bescheide des Bundesamtes vom 13.05.2016 wurden Beschwerden eingebracht, welche nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.12.2016 mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2017, GZ L515 2128778-1/8E, abgewiesen wurden.

Gegen das oa. Erkenntnis wurde eine außerordentliche Revision beim VwGH eingebracht. Mit Erkenntnis vom 30.08.2017, Ra 2017/18/0019, wurde es infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

I.1.2. Am 08.05.2017 brachten die bP Folgeanträge auf internationalen Schutz ein, welche am 15.10.2017 mit

Bescheiden der bP wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurden. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigenden Gründen wurden nicht erteilt und eine Abschiebung nach Armenien für zulässig erklärt.römisch eins.1.2. Am 08.05.2017 brachten die bP Folgeanträge auf internationalen Schutz ein, welche am 15.10.2017 mit Bescheiden der bP wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurden. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigenden Gründen wurden nicht erteilt und eine Abschiebung nach Armenien für zulässig erklärt.

Dieser Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 11.12.2018 ersatzlos behoben, da das Erstverfahren beim Gericht wieder im Stande der Beschwerde anhängig war.

I.1.3. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2018 wurden die Beschwerden gegen die Bescheide vom 13.05.2016 als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der spruchgemäßen Erledigung zu § 55 AsylG ersatzlos behoben.römisch eins.1.3. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2018 wurden die Beschwerden gegen die Bescheide vom 13.05.2016 als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der spruchgemäßen Erledigung zu Paragraph 55, AsylG ersatzlos behoben.

Im Anschluss entsprachen die bP ihrer gesetzlichen Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes nicht.

I.1.4. Am 20.03.2018 brachten die bP weitere Folgeanträge auf internationalen Schutz ein.römisch eins.1.4. Am 20.03.2018 brachten die bP weitere Folgeanträge auf internationalen Schutz ein.

Die bB hob mit mündlich verkündeten Bescheiden vom 10.4.2018 den faktischen Abschiebeschutz gemäß 12a Abs. 2 AsylG auf. Bezüglich der bP1 wurde festgestellt, dass sie an keiner lebensbedrohenden Erkrankung leide und es seit Rechtskraft des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2018 zu keiner maßgeblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gekommen sei.Die bB hob mit mündlich verkündeten Bescheiden vom 10.4.2018 den faktischen Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG auf. Bezüglich der bP1 wurde festgestellt, dass sie an keiner lebensbedrohenden Erkrankung leide und es seit Rechtskraft des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.01.2018 zu keiner maßgeblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gekommen sei.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.4.2018, GZ L523 2128778-3/4E, wurde ausgesprochen, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG iVm § 22 Abs. 10 AsylG sowie § 22 BFA-VG rechtmäßig ist.Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.4.2018, GZ L523 2128778-3/4E, wurde ausgesprochen, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz 10, AsylG sowie Paragraph 22, BFA-VG rechtmäßig ist.

Die dagegen an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerden wurden mit Entscheidung vom 11.06.2019 stattgegeben und der Beschluss des ho. Gerichts vom 18.04.2018 aufgehoben.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.07.2019, wurde festgestellt, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG nicht rechtmäßig ist. Die Bescheide vom 10.04.2018 wurden aufgehoben.Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.07.2019, wurde festgestellt, dass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG nicht rechtmäßig ist. Die Bescheide vom 10.04.2018 wurden aufgehoben.

Mit Bescheiden der bB vom 21.02.2020 wurden die Anträge der bP vom 20.03.2018 gemäß § 68 AVG sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten als auch im Hinblick auf den Satus der subsidiär Schutzberechtigten zurückgewiesen (Spruchpunkt I. und II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß §§ 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Absatz 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Es wurde gemäß § 52 Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Armenien zulässig ist (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 55 Absatz 1a FPG bestehe keine Frist für die freiwillige Ausreise. (Spruchpunkt VI).Mit Bescheiden der bB vom 21.02.2020 wurden die Anträge der bP vom 20.03.2018 gemäß Paragraph 68, AVG sowohl im Hinblick auf den Status der Asylberechtigten als auch im Hinblick auf den Satus der subsidiär Schutzberechtigten zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins. und römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde gemäß Paragraphen 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde eine

Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2 FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Es wurde gemäß Paragraph 52, Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Armenien zulässig ist (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 55, Absatz 1a FPG bestehe keine Frist für die freiwillige Ausreise. (Spruchpunkt römisch sechs).

Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.04.2020, gem. § 28 Abs. 1 VwGVG, § 68 Abs. 1 AVG, §§ 57, 10 AsylG iVm 9 BFA-VG sowie §§ 52, 46 und 55 FPG als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.04.2020, gem. Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, Paragraph 68, Absatz eins, AVG, Paragraphen 57, 10, AsylG in Verbindung mit 9 BFA-VG sowie Paragraphen 52, 46 und 55 FPG als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2020 wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Eine Revision wurde nicht erhoben.

Die bP entsprachen neuerlich nicht ihrer gesetzlichen Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes.

I.1.5. Am 08.10.2020 stellten die bP den (vierten) Antrag auf internationalen Schutz (den dritten Folgeantrag). Mit Bescheiden des BFA wurden die Anträge auf internationalen Schutz gem. § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten sowie hinsichtlich des Status der subsidiär Schutzberechtigten gem. § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden den bP nicht erteilt. Gem. § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurden Rückkehrentscheidungen gem. § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen. Weiters wurde gem. § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Armenien gem. § 46 FPG zulässig ist. Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde gem. § 55 Abs. 1 bis 3 FPG mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidungen festgesetzt. I.1.5. Am 08.10.2020 stellten die bP den (vierten) Antrag auf internationalen Schutz (den dritten Folgeantrag). Mit Bescheiden des BFA wurden die Anträge auf internationalen Schutz gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, AsylG hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten sowie hinsichtlich des Status der subsidiär Schutzberechtigten gem. Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG abgewiesen. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden den bP nicht erteilt. Gem. Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurden Rückkehrentscheidungen gem. Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen. Weiters wurde gem. Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Armenien gem. Paragraph 46, FPG zulässig ist. Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde gem. Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidungen festgesetzt.

Gegen diese Bescheide wurden Beschwerden in vollem Umfang erhoben.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 23.06.2022 wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Gegen das Erkenntnis des BVwG wurde eine außerordentliche Revision sowie der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht. Die außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2022 wurde gemäß § 30a Abs. 7 VwGG dem BVwG sowie im Fall des § 29 VwGG dem zuständigen Bundesminister übermittelt. Mit Beschluss des BVwG vom 15.07.2022 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2022 wurde der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Gegen das Erkenntnis des BVwG wurde eine außerordentliche Revision sowie der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht. Die außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2022 wurde gemäß Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG dem BVwG sowie im Fall des Paragraph 29, VwGG dem zuständigen Bundesminister übermittelt. Mit Beschluss des BVwG vom 15.07.2022 gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2022 wurde der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 23.08.2022 wurde die Revision gegen das BVwG Erkenntnis zurückgewiesen.

Die bP entsprachen neuerlich nicht ihrer gesetzlichen Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes.

I.2. Gegenständliches Verfahren: römisch eins. 2. Gegenständliches Verfahren:

I.2.1. Die bP stellten am 30.09.2022 gegenständliche (Erst-)Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 Abs. 1 AsylG. Sie brachten vor, dass die bP1 seit 03.02.2021 über einen Gewerbeschein verfügen würde, die bP seit August 2020 keine Leistungen aus der Grundversorgung mehr bezögen, die bP2 und bP3 über positive Pflichtschulabschlusszeugnisse verfügen würden, die bP2 darüber hinaus aktuell einen Aufbaulehrgang der Handelsschule besuchen würde und die bP allesamt krankenversichert seien. römisch eins.2.1. Die bP stellten am 30.09.2022 gegenständliche (Erst-)Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG. Sie brachten vor, dass die bP1 seit 03.02.2021 über einen Gewerbeschein verfügen würde, die bP seit August 2020 keine Leistungen aus der Grundversorgung mehr bezögen, die bP2 und bP3 über positive Pflichtschulabschlusszeugnisse verfügen würden, die bP2 darüber hinaus aktuell einen Aufbaulehrgang der Handelsschule besuchen würde und die bP allesamt krankenversichert seien.

Mitvorgelegt wurden im Wesentlichen nachfolgende Integrationsunterlagen:

- ? Einkommensnachweise (bP1 und bP3)
- ? B1 Zertifikat (bP1)
- ? C1 Zertifikat (bP3)
- ? Schulzeugnis (bP2)
- ? Diverse Arbeitsvorverträge (bP1)
- ? Mietvertrag (sämtliche bP)

Mit Ladung vom 10.10.2022 wurden die bP zur persönlichen Antragstellung für den 20.10.2022 vorgeladen. Am 20.10.2022 bzw. 21.10.2022 brachten sie ihre Erstanträge persönlich ein.

I.2.2. Mit Schreiben des Bundesamtes vom 06.12.2022 wurden die bP über ihre Rechtsvertretung darüber informiert, dass die bB gegen sie die Abweisung ihrer Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 56 AsylG prüft. Gleichzeitig wurde den bP das bisherige Ermittlungsergebnis zur Kenntnis gebracht und ihnen eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme von zwei Wochen gewährt. Dieses Schreiben wurde am 12.12.2022 übernommen. römisch eins.2.2. Mit Schreiben des Bundesamtes vom 06.12.2022 wurden die bP über ihre Rechtsvertretung darüber informiert, dass die bB gegen sie die Abweisung ihrer Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. Paragraph 56, AsylG prüft. Gleichzeitig wurde den bP das bisherige Ermittlungsergebnis zur Kenntnis gebracht und ihnen eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme von zwei Wochen gewährt. Dieses Schreiben wurde am 12.12.2022 übernommen.

I.2.3. Mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung vom 19.12.2022 wurde dem BFA mitgeteilt, dass die bP Österreich im Rahmen der freiwilligen Rückkehr kürzlich verlassen hätten, eine Stellungnahme zum obigen Parteiengehör langte nicht ein. römisch eins.2.3. Mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung vom 19.12.2022 wurde dem BFA mitgeteilt, dass die bP Österreich im Rahmen der freiwilligen Rückkehr kürzlich verlassen hätten, eine Stellungnahme zum obigen Parteiengehör langte nicht ein.

I.2.4. Mit nunmehr angefochtenen Bescheiden vom 26.01.2023 wies die bB die Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 58 Abs. 10 AsylG als unzulässig zurück. Begründend wurde ausgeführt, dass seit Juni 2022 eine höchst aktuelle und zweitinstanzlich rechtskräftige Rückkehrentscheidung gegen die bP bestehe, in welcher ihre persönlichen und familiären Verhältnisse hinsichtlich Art. 8 EMRK genau geprüft worden seien. Seit den letzten Entscheidungen hätten sich keine entscheidungsrelevanten Änderungen ergeben und wären bereits die gleichen Entscheidungsgrundlagen vorgelegen wie nunmehr. Die Verhältnisse der bP hätten sich in dem Zeitraum von einigen Monaten nicht maßgeblich geändert, dies trotz bescheinigter ehrenamtlicher Tätigkeiten, Gewerbeausübung durch die bP1, Deutschkenntnissen und sozialer Kontakte. römisch eins.2.4. Mit nunmehr angefochtenen Bescheiden vom 26.01.2023 wies die bB die Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG als unzulässig zurück. Begründend wurde ausgeführt, dass seit Juni 2022 eine höchst aktuelle und zweitinstanzlich rechtskräftige Rückkehrentscheidung gegen die bP bestehe, in welcher ihre persönlichen und familiären Verhältnisse hinsichtlich Artikel 8, EMRK genau geprüft worden seien. Seit den letzten Entscheidungen hätten sich keine entscheidungsrelevanten Änderungen ergeben und wären bereits die gleichen Entscheidungs-

grundlagen vorgelegen wie nunmehr. Die Verhältnisse der bP hätten sich in dem Zeitraum von einigen Monaten nicht maßgeblich geändert, dies trotz bescheinigter ehrenamtlicher Tätigkeiten, Gewerbeausübung durch die bP1, Deutschkenntnissen und sozialer Kontakte.

I.2.5.1. Gegen diesen Bescheid erhoben die bP gegenständliche Beschwerden. Im Wesentlichen wurde – nach punktueller Wiederholung des bereits maßgeblich zum behaupteten Fluchtvorbringen der bP erhobenen Sachverhaltes sowie unter gleichzeitigem Rückerverweis auf gegenständliches Antragsvorbringen – in der Sache dargelegt, warum die Erteilungsvoraussetzungen nach § 56 AsylG in Bezug auf die bP doch vorlägen; dabei berief sich die Rechtsvertretung auf den fortgeschrittenen Integrationsgrad der bP sowie den Umstand der Selbsterhaltungsfähigkeit in Bezug auf die bP1. römisch eins.2.5.1. Gegen diesen Bescheid erhoben die bP gegenständliche Beschwerden. Im Wesentlichen wurde – nach punktueller Wiederholung des bereits maßgeblich zum behaupteten Fluchtvorbringen der bP erhobenen Sachverhaltes sowie unter gleichzeitigem Rückerverweis auf gegenständliches Antragsvorbringen – in der Sache dargelegt, warum die Erteilungsvoraussetzungen nach Paragraph 56, AsylG in Bezug auf die bP doch vorlägen; dabei berief sich die Rechtsvertretung auf den fortgeschrittenen Integrationsgrad der bP sowie den Umstand der Selbsterhaltungsfähigkeit in Bezug auf die bP1.

I.2.5.2. Mit E-Mail vom 6.5.2023 äußerte sich die bP1 neuerlich (sichtlich von Armenien aus) zu ihren sozialen Anknüpfungspunkten der bP in Österreich und wiederholte hierbei ihr bisheriges Vorbringen. römisch eins.2.5.2. Mit E-Mail vom 6.5.2023 äußerte sich die bP1 neuerlich (sichtlich von Armenien aus) zu ihren sozialen Anknüpfungspunkten der bP in Österreich und wiederholte hierbei ihr bisheriges Vorbringen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt)

In Bezug auf den relevanten Sachverhalt wird auf die bereits getroffenen Ausführungen zu den Personen und zum bisherigen verfahrensrechtlichen Schicksal der bP verweisen. Besonders wird auf folgende Umstände hingewiesen:

Bei den bP handelt es sich um armenische Staatsbürger, deren Identität mit den im Spruch ersichtlichen Angaben feststeht. Unter Bezugnahme auf die rechtskräftigen Entscheidungen des BVwG vom 23.06.2022 steht fest, dass sich die bP vorübergehend als Asylwerber rechtmäßig von 07.01.2016 bis 23.06.2022 im Bundesgebiet aufhalten konnten, in der Folge jedoch trotz aufrechter Rückkehrentscheidungen illegal im Bundesgebiet verharnten und aus dem Stand ihres rechtswidrigen Aufenthalts am 30.09.2022 gegenständliche (Erst-)Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. § 56 Abs. 1 AsylG einbrachten. Bei den bP handelt es sich um armenische Staatsbürger, deren Identität mit den im Spruch ersichtlichen Angaben feststeht. Unter Bezugnahme auf die rechtskräftigen Entscheidungen des BVwG vom 23.06.2022 steht fest, dass sich die bP vorübergehend als Asylwerber rechtmäßig von 07.01.2016 bis 23.06.2022 im Bundesgebiet aufhalten konnten, in der Folge jedoch trotz aufrechter Rückkehrentscheidungen illegal im Bundesgebiet verharnten und aus dem Stand ihres rechtswidrigen Aufenthalts am 30.09.2022 gegenständliche (Erst-)Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. Paragraph 56, Absatz eins, AsylG einbrachten.

Mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung vom 19.12.2022 wurde der bB mitgeteilt, dass die bP das Bundesgebiet im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr in der Zwischenzeit verlassen und sich in ihren Herkunftsstaat begeben hätten.

Das BVwG nahm im Rahmen seiner letzten Entscheidung vom 23.06.2022 in Betreff des Familien- und Privatlebens der bP eine umfangreiche Interessenabwägung vor und bezog dabei sämtliche beruflichen, schulischen und sozialen Aspekte der im Bundesgebiet seitens der bP gesetzten Integrationsbemühungen mit ein. Im Ergebnis stellte das BVwG fest, dass ein Eingriff in das Privatleben der bP mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 EMRK iVm § 9 Abs. 3 BFA-VG jedenfalls gerechtfertigt ist, sodass die Rückkehrentscheidungen keine Verletzungen von Art. 8 EMRK darstellen. Das BVwG nahm im Rahmen seiner letzten Entscheidung vom 23.06.2022 in Betreff des Familien- und Privatlebens der bP eine umfangreiche Interessenabwägung vor und bezog dabei sämtliche beruflichen, schulischen und sozialen Aspekte der im Bundesgebiet seitens der bP gesetzten Integrationsbemühungen mit ein. Im Ergebnis stellte das BVwG fest, dass ein Eingriff in das Privatleben der bP mit Blick auf Artikel 8, Absatz 2, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG jedenfalls gerechtfertigt ist, sodass die Rückkehrentscheidungen keine Verletzungen von Artikel 8, EMRK darstellen.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf den bisherigen Verfahrenshergang steht aufgrund der außer Zweifel stehenden Aktenlage fest und ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt in jenem Umfang ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen.

Die Feststellungen zur Identität und Staatsangehörigkeit der bP sowie zum Vorverfahren ergeben sich zweifelsfrei aus dem Inhalt der vorgelegten Verwaltungsakte, insbesondere einer Einsichtnahme in die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.2022 zu den Zl. W119 2128782-5/11E (bP1), W119 2128781-5/9E (bP2) und W119 2128778-5/9E (bP3).

Die Feststellung zur Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts der bP im Bundesgebiet beruht darauf, dass diesen – abgesehen von dem vorläufigen Aufenthaltsrecht während der Verfahren über ihre letztlich unbegründeten (Folge-)Anträge auf internationalen Schutz – im Bundesgebiet nie ein Aufenthaltsrecht zugekommen war und weder vor dem Hintergrund der gegenständlichen Antragstellung in Bezug auf einen Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. § 56 Abs. 1 AsylG noch aus der Beschwerdeerhebung ein entsprechendes Aufenthaltsrecht für die bP herleitbar ist. Die Feststellung zur Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts der bP im Bundesgebiet beruht darauf, dass diesen – abgesehen von dem vorläufigen Aufenthaltsrecht während der Verfahren über ihre letztlich unbegründeten (Folge-)Anträge auf internationalen Schutz – im Bundesgebiet nie ein Aufenthaltsrecht zugekommen war und weder vor dem Hintergrund der gegenständlichen Antragstellung in Bezug auf einen Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. Paragraph 56, Absatz eins, AsylG noch aus der Beschwerdeerhebung ein entsprechendes Aufenthaltsrecht für die bP herleitbar ist.

3. Rechtliche Beurteilung

II.3.1. Zuständigkeit, Entscheidung durch den Einzelrichterrömisch zwei.3.1. Zuständigkeit, Entscheidung durch den Einzelrichter

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl I 87/2012 idGF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, idGF entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl I 10/2013 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

II.3.2. Anzuwendendes Verfahrensrechtrömisch zwei.3.2. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der

Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), BGBl I 87/2012 idF BGBl I 144/2013, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG (Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 144 aus 2013,, bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

Gem. §§ 16 Abs. 6, 18 Abs. 7 BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerde-verfahren, die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden. Gem. Paragraphen 16, Absatz 6, 18, Absatz 7, BFA-VG sind für Beschwerdevorverfahren und Beschwerde-verfahren, die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden.

II.3.3. Zu den Spruchpunkten A) –Stattgabe der Beschwerde römisch zwei. 3.3. Zu den Spruchpunkten A) –Stattgabe der Beschwerde

II.3.3.1. Prüfungsumfang, relevante Bestimmungen und Judikatur römisch zwei. 3.3.1. Prüfungsumfang, relevante Bestimmungen und Judikatur

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – und somit auch das Bundesverwaltungsgericht – über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu

erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht – und somit auch das Bundesverwaltungsgericht – über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder seine Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, 0003; VwGH 23.6.2015, Ra 2015/22/0040; VwGH 16.9.2015, Ra 2015/22/0082 bis 0084). Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung über die zugrundeliegenden Anträge würde demgegenüber den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten (VwGH 12.10.2015, Ra 2015/22/0115).

Gegenstand des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens ist daher aufgrund der zurückweisenden Entscheidung in dem im Spruch bezeichneten Bescheid ausschließlich die Frage, ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgte. Eine meritorische Entscheidung in Bezug auf § 56 AsylG hat durch das ho. Gericht nicht zu erfolgen. Gegenstand des nunmehrigen Beschwerdeverfahrens ist daher aufgrund der zurückweisenden Entscheidung in dem im Spruch bezeichneten Bescheid ausschließlich die Frage, ob diese Zurückweisung zu Recht erfolgte. Eine meritorische Entscheidung in Bezug auf Paragraph 56, AsylG hat durch das ho. Gericht nicht zu erfolgen.

Gemäß § 56 Abs. 1 AsylG, kann einem im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist (Z1), davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist (Z2) und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird (Z3). Gemäß Abs. 2 und 3 leg cit liegen nur die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen und die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand. Gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG, kann einem im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist (Z1), davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist (Z2) und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird (Z3). Gemäß Absatz 2 und 3 leg cit liegen nur die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen und die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

Gemäß § 58 Abs. 10 AsylG sind Anträge gemäß § 55 AsylG als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art. 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Anträge gemäß §§ 56 und 57, die einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) oder einer rechtskräftigen Entscheidung nachfolgen, sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG sind Anträge gemäß

Paragraph 55, AsylG als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Anträge gemäß Paragraphen 56 und 57, die einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) oder einer rechtskräftigen Entscheidung nachfolgen, sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass „– als Nachfolgeregelung des § 44b Abs. 1 Z 1 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011–“ nunmehr § 58 Abs. 10 AsylG bestimmt, dass Anträge gemäß § 55 AsylG als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG 2014 ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Dies bezieht sich hierzu auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1803 der Beilagen 24. GP) nur wie auch der vormalige § 44b NAG im Grunde nur auf den § 55 AsylG iVm § 58 Abs. 10 Satz 1 AsylG, wonach Anträge als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn gegen den Antragsteller eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 iVm § 53 Abs. 2 oder 3 FPG besteht und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art. 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass „– als Nachfolgeregelung des Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, NAG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 38/2011–“ nunmehr Paragraph 58, Absatz 10, AsylG bestimmt, dass Anträge gemäß Paragraph 55, AsylG als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG 2014 ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Dies bezieht sich hierzu auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1803 der Beilagen 24. Gesetzgebungsperiode nur wie auch der vormalige Paragraph 44 b, NAG im Grunde nur auf den Paragraph 55, AsylG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 10, Satz 1 AsylG, wonach Anträge als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn gegen den Antragsteller eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 2, oder 3 FPG besteht und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht.

Nach dieser Judikatur liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht erst dann vor, wenn der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Vielmehr läge ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufgewiesen hätten, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Art 8 EMRK geboten hätte. Nur in einem solchen Fall ist eine – der Sache nach der Zurückweisung wegen entschiedener Sache (§68 AVG) nachgebildete – Zurückweisung (nunmehr) gemäß § 58 Abs. 10 AsylG zulässig (VwGH Ra 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). Nach dieser Judikatur liegt ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht erst dann vor, wenn der vorgebrachte Sachverhalt auch konkret dazu führt, dass nunmehr der begehrte Aufenthaltstitel erteilt werden müsste. Vielmehr läge ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nur dann nicht vor, wenn die geltend gemachten Umstände von vornherein keine solche Bedeutung aufgewiesen hätten, die eine Neubeurteilung aus dem Blickwinkel des Artikel 8, EMRK geboten hätte. Nur in einem solchen Fall ist eine – der Sache nach der Zurückweisung wegen entschiedener Sache (§68 AVG) nachgebildete – Zurückweisung (nunmehr) gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG zulässig (VwGH Ra 12.11.2015, Ra 2015/21/0101).

Folglich ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Zurückweisung nach § 58 Abs. 10 AsylG jener wegen entschiedener Sache nachgebildet, sodass die diesbezüglichen (zu § 68 Abs. 1 AVG entwickelten) Grundsätze herangezogen werden können (vgl. VwGH 26.06.2020, Zl. Ra 2017/22/0183). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn

sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 05.09.2008, ZI. 2005/12/0078). Demnach ist eine Sachverhaltsänderung dann wesentlich, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann bzw. eine andere Entscheidung zumindest möglich ist. Die Behörde hat daher eine Prognose anzustellen, in deren Rahmen die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach jener Wertung zu beurteilen ist, die das geänderte Sachverhaltselement seinerzeit erfahren hat. Dabei sind die nach Art. 8 EMRK relevanten Umstände einzubeziehen, indem zu beurteilen ist, ob es als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen nun eine andere Beurteilung geboten sein könnte (vgl. VwGH 26.06.2020, ZI. Ra 2017/22/0183). Maßgeblich für die Prüfung sind jene Umstände, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind (vgl. VwGH 15.12.2020, Ra 2020/21/0444). Folglich ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Zurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 10, AsylG jener wegen entschiedener Sache nachgebildet, sodass die diesbezüglichen (zu Paragraph 68, Absatz eins, AVG entwickelten) Grundsätze herangezogen werden können (vergleiche VwGH 26.06.2020, ZI. Ra 2017/22/0183). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Entschiedene Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vergleiche VwGH 05.09.2008, ZI. 2005/12/0078). Demnach ist eine Sachverhaltsänderung dann wesentlich, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann bzw. eine andere Entscheidung zumindest möglich ist. Die Behörde hat daher eine Prognose anzustellen, in deren Rahmen die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach jener Wertung zu beurteilen ist, die das geänderte Sachverhaltselement seinerzeit erfahren hat. Dabei sind die nach Artikel 8, EMRK relevanten Umstände einzubeziehen, indem zu beurteilen ist, ob es als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen nun eine andere Beurteilung geboten sein könnte (vergleiche VwGH 26.06.2020, ZI. Ra 2017/22/0183). Maßgeblich für die Prüfung sind jene Umstände, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind (vergleiche VwGH 15.12.2020, Ra 2020/21/0444).

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der genannte § 44b NAG auf die Anträge gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 NAG Bezug nahm und es hierbei um Anträge auf Niederlassungsbewilligungen handelte, welche jedoch in Zusammenhang mit dem Privat- und Familienleben des Art. 8 EMRK geboten waren und daher gerade nicht mit den Anträgen im Sinne des § 56 AsylG in der derzeitigen Fassung, welche sich ausschließlich auf die Integration im Bundesgebiet stützt. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der genannte Paragraph 44 b, NAG auf die Anträge gemäß Paragraphen 43, Absatz 2 und 44 Absatz 3, NAG Bezug nahm und es hierbei um Anträge auf Niederlassungsbewilligungen handelte, welche jedoch in Zusammenhang mit dem Privat- und Familienleben des Artikel 8, EMRK geboten waren und daher gerade nicht mit den Anträgen im Sinne des Paragraph 56, AsylG in der derzeitigen Fassung, welche sich ausschließlich auf die Integration im Bundesgebiet stützt.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Regelungen im 7. Hauptstück des AsylG (§ 54 ff) werden für den § 56 AsylG im Vergleich zu § 55 AsylG gerade nicht idente Prüfungsmaßstäbe vorausgesetzt. So führte der Verwaltungsgerichtshof wiederholt aus, dass im Unterschied zum Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG („Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK“), dessen Erteilung jedenfalls voraussetzt, dass „dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK geboten ist“, der § 56 AsylG unter dort näher genannten zeitlichen und inhaltlichen (insbesondere den Grad der Integration betreffenden) Voraussetzungen die Erteilung eines „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ vorsieht. Von dieser Bestimmung sollen jene Konstellationen erfasst sein, in denen die höhere Schwelle des Art. 8 EMRK, sodass gemäß § 55 AsylG ein Aufenthaltstitel zu erteilen wären, noch nicht erreicht wird (vgl. VwGH vom 21.12.2022, Ro 2020/21/001; 22.03.2021, Ra 2020/21/0448 bis 0450). Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Regelungen im 7. Hauptstück des AsylG (Paragraph 54, ff) werden für den Paragraph 56, AsylG im Vergleich zu Paragraph 55, AsylG gerade nicht idente Prüfungsmaßstäbe vorausgesetzt. So führte der Verwaltungsgerichtshof wiederholt aus, dass im Unterschied zum Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, AsylG („Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK“), dessen Erteilung jedenfalls voraussetzt, dass „dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK geboten ist“, der Paragraph 56, AsylG unter dort näher genannten

zeitlichen und inhaltlichen (insbesondere den Grad der Integration betreffenden) Voraussetzungen die Erteilung eines „Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ vorsieht. Von dieser Bestimmung sollen jene Konstellationen erfasst sein, in denen die höhere Schwelle des Artikel 8, EMRK, sodass gemäß Paragraph 55, AsylG ein Aufenthaltstitel zu erteilen wären, noch nicht erreicht wird (vergleiche VwGH vom 21.12.2022, Ro 2020/21/001; 22.03.2021, Ra 2020/21/0448 bis 0450).

Der Verwaltungsgerichtshof führte auch aus, dass der in § 56 AsylG geregelte Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, der nicht auf die Asylwerbereignis des Antragstellers abstellt und neben weiteren Bedingungen einen zumindest fünfjährigen durchgängigen Aufenthalt in Österreich verlangt, nicht an die Voraussetzungen anknüpft, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme aus Gründen des Art. 8 EMRK (auf Dauer) unzulässig ist. Das ist aber der im Verfahren betreffend Ausweisung zu beachtende (höhere) Maßstab (vgl. VwGH vom 26.07.2022, Ra 2021/21/0361; vom 16.07.2020, Ra 2020/21/0133). Der Verwaltungsgerichtshof führte auch aus, dass der in Paragraph 56, AsylG geregelte Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, der nicht auf die Asylwerbereignis des Antragstellers abstellt und neben weiteren Bedingungen einen zumindest fünfjährigen durchgängigen Aufenthalt in Österreich verlangt, nicht an die Voraussetzungen anknüpft, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme aus Gründen des Artikel 8, EMRK (auf Dauer) unzulässig ist. Das ist aber der im Verfahren betreffend Ausweisung zu beachtende (höhere) Maßstab (vergleiche VwGH vom 26.07.2022, Ra 2021/21/0361; vom 16.07.2020, Ra 2020/21/0133).

So ist der Gesetzeszweck des § 56 AsylG die Bereinigung von besonders berücksichtigungs-würdigen "Altfällen" unter isolierter Bewertung allein des faktischen – notwendigerweise mindestens zur Hälfte rechtmäßigen – Aufenthaltes sowie des Grades der in Österreich erlangten Integration. Den betroffenen Drittstaatsangehörigen soll in diesen Fällen die Möglichkeit zur Legalisierung ihres Aufenthalts durch Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben werden, wobei hiervon jene Konstellationen erfasst sein sollen, in denen die Schwelle des Art. 8 EMRK, sodass gemäß § 55 AsylG ein Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, noch nicht erreicht wird (vgl. VwGH vom 22.03.2021, Ra 2020/21/0448; vom 29.04.2010, 2009/21/0255; vom 26.06.2019, Ra 2019/21/0032, 0033). So ist der Gesetzeszweck des Paragraph 56, AsylG die Bereinigung von besonders berücksichtigungs-würdigen "Altfällen" unter isolierter Bewertung allein des faktischen – notwendigerweise mindestens zur Hälfte rechtmäßigen – Aufenthaltes sowie des Grades der in Österreich erlangten Integration. Den betroffenen Drittstaatsangehörigen soll in diesen Fällen die Möglichkeit zur Legalisierung ihres Aufenthalts durch Erteilung eines Aufenthaltstitels gegeben werden, wobei hiervon jene Konstellationen erfasst sein sollen, in denen die Schwelle des Artikel 8, EMRK, sodass gemäß Paragraph 55, AsylG ein Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, noch nicht erreicht wird (vergleiche VwGH vom 22.03.2021, Ra 2020/21/0448; vom 29.04.2010, 2009/21/0255; vom 26.06.2019, Ra 2019/21/0032, 0033).

Die Behörde hat dabei –immer den Fall das Vorliegens eines besonders berücksichtigungs-würdigen Falles vorausgesetzt (vgl. den Einleitungssatz der leg. cit.)- den Grad der Integration, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Die erstrebte Erteilung des Dispens zur Verpflichtung, das Bundesgebiet beim Vorliegen eines qualifizierten Ausreiseunwillens zu verlassen zählt jedenfalls nicht zu den besonders berücksichtigungswürdigen Fällen. Gerade jene Fälle, in denen sich die Aufenthaltsdauer lediglich aus der Stellung von unbegründeten bzw. unzulässigen Anträgen auf inter-nationalen Schutz und des qualifizierten Unwillens der bP, die fremdenrechtlichen Bestimmungen zu befolgen und das Bundesgebiet zu verlassen sind vom Anwendungsbereich des § 56 AsylG nicht erfasst. Der bloße Unwille das Bundesgebiet zu verlassen, bzw. das sich aus dem Verlassen des Bundesgebietes ergebende Ungemach und der allfälligen Zerrüttung der sich hieraus ergebenden Zukunftsplanung stellen für sich alleine noch einen berücksichtigungswürdigen Sachverhalt dar, da diese Umstände quasi regelmäßig nach der Ablehnung eines Antrages auf ein Bleiberecht, in welcher Form auch immer auftreten und die Antragsteller nicht aus ihrem qualifiziert rechtswidrigen Verhalten im Ergebnis Vorteile schöpfen können (vgl. ho. Erk. vom 7.7.2022, L515 2151436-6/4E, L515 2151439-5/3E, L515 2151438-6/5E, L515 2151433-6/4E, L515 2204190-5/4E mwN; ho. Erk. vom 12.5.2022, L515 2174728-2/5E, L515 2253173-1/3E, L515 2174727-2/3E; VwGH 26.6.2019, Ra 2019/21/0032; VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0308), was letztlich zu einer Benachteiligung jener rechtswidrig aufhältigen Fremden führen würde, welche sich rechtskonform verhalten, indem sie ihre Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes beachten bzw. vorab rechtmäßig in dieses Einreisen. Die Behörde hat dabei –immer den Fall das Vorliegens eines besonders berücksichtigungs-würdigen Falles vorausgesetzt (vergleiche den Einleitungssatz der leg. cit.)- den Grad der Integration,

insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Die erstrebte Erteilung des Dispens zur Verpflichtung, das Bundesgebiet beim Vorliegen eines qualifizierten Ausreiseunwillens zu verlassen zählt jedenfalls nicht zu den besonders berücksichtigungswürdigen Fällen. Gerade jene Fälle, in denen sich die Aufenthaltsdauer lediglich aus der Stellung von unbegründeten bzw. unzulässigen Anträgen auf inter-nationalen Schutz und des qualifizierten Unwillens der bP, die fremdenrechtlichen Bestimmungen zu befolgen und das Bundesgebiet zu verlassen sind vom Anwendungsbereich des Paragraph 56, AsylG nicht erfasst. Der bloße Unwille das Bundesgebiet zu verlassen, bzw. das sich aus dem Verlassen des Bundesgebietes ergebende Ungemach und der allfälligen Zerrüttung der sich hieraus ergebenden Zukunftsplanung stellen für sich alleine noch einen berücksichtigungswürdigen Sachverhalt dar, da diese Umstände quasi regelmäßig nach der Ablehnung eines Antrages auf ein Bleiberecht, in welcher Form auch immer auftreten und die Antragsteller nicht aus ihrem qualifiziert rechtswidrigen Verhalten im Ergebnis Vorteile schöpfen können vergleiche ho. Erk. vom 7.7.2022, L515 2151436-6/4E, L515 2151439-5/3E, L515 2151438-6/5E, L515 2151433-6/4E, L515 2204190-5/4E mwN; ho. Erk. vom 12.5.2022, L515 2174728-2/5E, L515 2253173-1/3E, L515 2174727-2/3E; VwGH 26.6.2019, Ra 2019/21/0032; VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0308), was letztlich zu einer Benachteiligung jener rechtswidrig aufhältigen Fremden führen würde, welche sich rechtskonform verhalten, indem sie ihre Obliegenheit zum Verlassen des Bundesgebietes beachten bzw. vorab rechtmäßig in dieses Einreisen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Formulierung des § 56 AsylG es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung für die bB handelt (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, S 977; vgl. auch Beschluss des VwGH vom 26.6.2019, RA 2019/21/0032). Das ho. Gericht hätte daher im Rahme eines meritorischen Verfahrens lediglich zu prüfen, ob die bB Ermessen im Sinne des Gesetzes übte (vgl. Art. 130 Abs. 3 B-VG) und ist es ihm sogar verwehrt sein eigens Ermessen an jenes der Behörde zu setzen, wenn die Behörde Ermessen im Sinne des Gesetzes übte (vgl. zur Aufgabe des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung behördlicher Ermessensübung VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106 Punkt 3.3.2). Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Formulierung des Paragraph 56, AsylG es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung für die bB handelt (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, S 977; vergleiche auch Beschluss des VwGH vom 26.6.2019, RA 2019/21/0032). Das ho. Gericht hätte daher im Rahme eines meritorischen Verfahrens lediglich zu prüfen, ob die bB Ermessen im Sinne des Gesetzes übte vergleiche Artikel 130, Absatz 3, B-VG) und ist es ihm sogar verwehrt sein eigens Ermessen an jenes der Behörde zu setzen, wenn die Behörde Ermessen im Sinne des Gesetzes übte vergleiche zur Aufgabe des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung behördlicher Ermessensübung VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106 Punkt 3.3.2).

II.3.3.2. Die vom Bundesverwaltungsgericht mit jeweiligen Erkenntnissen vom 23.06.2022 gegen die bP erfolgten Rückkehrentscheidungen sind rechtskräftig und durchsetzbar. römisch zwei.3.3.2. Die vom Bundesverwaltungsgericht mit jeweiligen Erkenntnissen vom 23.06.2022 gegen die bP erfolgten Rückkehrentscheidungen sind rechtskräftig und durchsetzbar.

Das erkennende Gericht verkennt zunächst nicht, dass die bP die gegenständlichen Anträge nur 7 Monate nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und nur fünf Monate nach der Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof einbrachten und in den wenigen Monaten wohl auch keine maßgeblichen Veränderungen in Bezug auf den sozialen, beruflichen und sprachlichen Integrationsgrad der bP eingetreten sind, die nicht bereits vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Interessensabwägung iSv Art. 8 EMRK bei der Rückkehrentscheidung gewürdigt und berücksichtigt wurden. Das erkennende Gericht verkennt zunächst nicht, dass die bP die gegenständlichen Anträge nur 7 Monate nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes und nur fünf Monate nach der Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof einbrachten und in den wenigen Monaten wohl auch keine maßgeblichen Veränderungen in Bezug auf den sozialen, beruflichen und sprachlichen Integrationsgrad der bP eingetreten sind, die nicht bereits vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Interessensabwägung iSv Artikel 8, EMRK bei der Rückkehrentscheidung gewürdigt und berücksichtigt wurden.

Ausgehend von der oben ausgeführten Rechtsprechung, geht das erkennende Gericht in den gegenständlichen Fällen allerdings nicht davon aus, dass mit den vorangegangenen rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen insoweit der gleiche Prüfungsmaßstab vorliegt, als von einer Identität der Sache und in weiterer Folge von einer entschiedenen Sache auszugehen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in den vorangegangenen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Rückkehrentscheidung gegen die bP auf Grundlage von § 52 FPG im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und

Familienlebens gemäß § 9 BFA-VG iVm Art. 8 EMRK. Eine rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß § 56 AsylG liegt gegenständlich jedoch nicht vor und kann – in Ansehung der oben ausgeführten Rechtsprechung und der nicht identen Prüfungsmaßstäbe – sohin nicht davon ausgegangen werden, dass der von der Behörde bzw. dem Gericht bereits untersuchte und entschiedene Sachverhalt nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Ausgehend von der oben ausgeführten Rechtsprechung, geht das erkennende Gericht in den gegenständlichen Fällen allerdings nicht davon aus, dass mit den vorangegangenen rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen insoweit der gleiche Prüfungsmaßstab vorliegt, als von einer Identität der Sache und in weiterer Folge von einer entschiedenen Sache auszugehen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in den vorangegangenen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Rückkehrentscheidung gegen die bP auf Grundlage von Paragraph 52, FPG im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK. Eine rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag gemäß Paragraph 56, AsylG liegt gegenständlich jedoch nicht vor und kann – in Ansehung der oben ausgeführten Rechtsprechung und der nicht identen Prüfungsmaßstäbe – sohin nicht davon ausgegangen werden, dass der von der Behörde bzw. dem Gericht bereits untersuchte und entschiedene Sachverhalt nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf.

Gerade die höhere Schwelle des Art. 8 EMRK, die auch im gegenständlichen Fall im Vorverfahren im Rahmen der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen vom 23.06.2022 als Prüfungsmaßstab herangezogen wurde, muss laut Rechtsprechung bei der Prüfung gemäß § 56 AsylG nicht erreicht werden. Gerade die höhere Schwelle des Artikel 8, EMRK, die auch im gegenständlichen Fall im Vorverfahren im Rahmen der rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen vom 23.06.2022 als Prüfungsmaßstab herangezogen wurde, muss laut Rechtsprechung bei der Prüfung gemäß Paragraph 56, AsylG nicht erreicht werden.

Somit erfolgte in Anbetracht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zurückweisung der Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 58 Abs. 10 Satz 2 AsylG zu Unrecht. Im Fall der bP wurde die Frage, ob eine Rückkehrentscheidung in das Privat- und Familienleben iSv Art. 8 EMRK eingreift und verletzt, mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.2022 geprüft und verneint. Eine rechtskräftige Entscheidung zu § 56 AsylG und somit ein geeigneter Vergleichsmaßstab für die Prüfung eines maßgeblich geänderten Sachverhalts ist damit jedoch nicht gegeben, weil die höhere Schwelle des Art. 8 EMRK bei der Prüfung des § 56 AsylG gerade nicht erreicht werden muss. Somit erfolgte in Anbetracht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zurückweisung der Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß Paragraph 58, Absatz 10, Satz 2 AsylG zu Unrecht. Im Fall der bP wurde die Frage, ob eine Rückkehrentscheidung in das Privat- und Familienleben iSv Artikel 8, EMRK eingreift und verletzt, mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.06.2022 geprüft und verneint. Eine rechtskräftige Entscheidung zu Paragraph 56, AsylG und somit ein geeigneter Vergleichsmaßstab für die Prüfung eines maßgeblich geänderten Sachverhalts ist damit jedoch nicht gegeben, weil die höhere Schwelle des Artikel 8, EMRK bei der Prüfung des Paragraph 56, AsylG gerade nicht erreicht werden muss.

Weiters liegt im gegenständlichen Fall keine bereits ergangene inhaltliche Entscheidung über einen Antrag gem. § 56 AsylG vor, welcher eine res iudicata bilden würde. Weiters liegt im gegenständlichen Fall keine bereits ergangene inhaltliche Entscheidung über einen Antrag gem. Paragraph 56, AsylG vor, welcher eine res iudicata bilden würde.

Somit wären die Anträge der bP auf einen Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungs-würdigen Fällen einer inhaltlichen Prüfung zuzuführen gewesen.

Erkennt das Bundesverwaltungsgericht eine Zurückweisung nach § 58 Abs. 10 für rechtswidrig, kann es nur mit einer Behebung vorgehen. Bei einer inhaltlichen Entscheidung würde das Bundesverwaltungsgericht den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten. Für das von der bB fortzusetzende Verfahren ergibt sich, dass die verfahrensgegenständlichen Anträge der bP weiter unerledigt sind. Somit hat die bB die Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu Unrecht gemäß § 58 Abs. 10 AsylG zurückgewiesen und wird das Bundesamt in weiterer Folge eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Anträge vorzunehmen sowie nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Erkennt das Bundesverwaltungsgericht eine Zurückweisung nach Paragraph 58, Absatz 10, für rechtswidrig, kann es nur mit einer Behebung vorgehen. Bei einer inhaltlichen Entscheidung würde das Bundesverwaltungsgericht den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten. Für das von der bB fortzusetzende Verfahren ergibt sich, dass die verfahrensgegenständlichen Anträge der bP weiter unerledigt sind.

Somit hat die bB die Anträge der bP auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu Unrecht gemäß Paragraph 58, Absatz 10, AsylG zurückgewiesen und wird das Bundesamt in weiterer Folge eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Anträge vorzunehmen sowie nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Ermessensentscheidung zu treffen haben.

Den Beschwerden war daher stattzugeben und die angefochtenen Bescheide ersatzlos zu beheben.

II.4. Zur Klarstellung sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Erkenntnis keine Ausführungen in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen des § 56 AsylG gesagt wird. Dies wird die bB im fortgesetzten Verfahren festzustellen haben. römisch zwei. 4. Zur Klarstellung sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Erkenntnis keine Ausführungen in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen des Paragraph 56, AsylG gesagt wird. Dies wird die bB im fortgesetzten Verfahren festzustellen haben.

Ebenso weist das ho. Gericht darauf hin, dass im fortgesetzten Verfahren § 58 Abs. 13 AsylG zur Anwendung kommt. Ebenso weist das ho. Gericht darauf hin, dass im fortgesetzten Verfahren Paragraph 58, Absatz 13, AsylG zur Anwendung kommt.

II.5. Da spruchgemäß vorgegangen wurde, konnte die Durchführung einer Beschwerde-verhandlung unterbleiben. römisch zwei. 5. Da spruchgemäß vorgegangen wurde, konnte die Durchführung einer Beschwerde-verhandlung unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Aus den dem gegenständlichen Erkenntnis entnehmbaren Ausführungen geht hervor, dass das ho. Gericht in seiner Rechtsprechung im gegenständlichen Fall nicht von der bereits zitierten einheitlichen Rechtsprechung des VwGH abweicht. Ebenso löst das ho. Gericht die Frage, ob eine Verhandlung stattzufinden hatte, im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur. Im Falle verfahrensrechtlicher Neuordnungen wurde auch die einheitliche Judikatur zu den Vorgängerbestimmungen berücksichtigt.

Aufgrund der oa. Ausführungen war die Revision nicht zuzulassen.

Schlagworte

Aufenthaltstitel Bescheidbehebung besonders berücksichtigungswürdige Gründe entschiedene Sache ersatzlose Behebung geänderte Verhältnisse Rechtswidrigkeit Sache des Verfahrens Vergleichsbescheid Vergleichsmaßstab Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:L515.2128778.6.00

Im RIS seit

14.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at